

Du wohnst in **Potsdam-Mittelmark** und hast in den letzten Wochen die **Bezahlkarte** bekommen?

**Hier erklären wir dir, was du versuchen könntest, um der Karte loszuwerden.**

.....

## **1) Aufenthaltstitel bekommen**

Besonders wenn du **seit mehreren Jahren in Deutschland** bist, kann es sein, dass du dich um einen Aufenthaltstitel bemühen könntest.

Am besten machst du einen Termin bei der **Fachberatungsstelle in deiner Nähe**. Die findest du hier:

<https://integreat.app/potsdam-mittelmark/de/willkommen/beratungundhilfe/migrationsberatung-fachberatungsdienst>



Die Berater\_innen erklären dir, was du machen könntest, um die Bedingungen für einen Aufenthaltstitel zu erfüllen.

Falls du einen Aufenthaltstitel bekommst, wechselst du zum Jobcenter. Dort gibt es keine Bezahlkarte.

## **2) Job oder Ausbildung finden**

Wenn du so viel Geld verdienst, dass du kein Geld mehr vom Sozialamt bekommst, hast du auch keine Bezahlkarte mehr. Das gleiche gilt für Ausbildungsgeld.

Aber auch wenn du zusätzlich zu deinem Lohn immer noch etwas vom Sozialamt kriegst, **ist ein eigenes Einkommen immer ein gutes Argument gegen die Bezahlkarte**.

Es kann trotzdem sein, dass sich das Sozialamt ohne Anwalt nicht überzeugen lässt. **Lass dich davon nicht entmutigen!** Weiterhin erfährst du, welche Unterlagen du für den Anwalt oder Anwältin brauchen würdest.

### 3) Einen Anwalt oder Anwältin aussuchen

Das ist leider in vielen Fällen der einzige Weg. **Erfolg ist dabei nicht garantiert!**

#### **!!! WICHTIG:**

- Ab dem Datum in deinem Bescheid (siehe letzte Seite) hast du **nur 1 Monat Zeit, um gegen die Bezahlkarte etwas zu machen!** Falls diese Frist bald endet, melde dich in der Whatsapp-Gruppe!
- **Du musst den Anwalt nicht bezahlen!** Du stellst einen Antrag (Prozesskostenhilfe) und der Anwalt wird vom Staat bezahlt.

#### Was brauchst du:

- 1) **Antrag auf Beratungsschein** (damit du nicht selbst bezahlen musst):



<https://service.justiz.de/beratungshilfe/beratungshilfeschein>

Falls du Hilfe beim Ausfüllen brauchst, melde dich in der Whatsapp-Gruppe.

- 2) Falls du ein Bankkonto hast: **Kontoauszüge** der letzten 3 Monate
- 3) Falls du **Einkommen** hast: Lohnabrechnungen, Bescheinigungen über Ausbildungsvergütung etc. von den letzten 3 Monate
- 4) **Ausweiskopie**
- 5) Kopie vom **letzten Bescheid vom Sozialamt**. Das ist der Brief, den du zusammen mit der Bezahlkarte ausgehändigt bekommen hast. Oder er kam in den letzten Wochen per Post. Dort steht, dass du die Bezahlkarte bekommst. Wie so ein Bescheid aussieht, findest du auf der letzten Seite.

**Erst wenn du alle diese Unterlagen hast, kann der Anwalt etwas unternehmen.** Das muss innerhalb der **1-monatigen Frist** passieren. **Du musst also schnell handeln!**

#### Falls du Fragen hast, melde dich in der Whatsappgruppe:



<https://chat.whatsapp.com/IT23YMaz8Bb83YZSVeWe6K>

Wir geben dir die Kontakte an die Anwälte und unterstützen bei der Kommunikation.

## Und so sieht ein Bescheid über die Bezahlkarte aus:

**PM** LANDKREIS  
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Herr  
Muhammad Ali  
Sunset Boulevard 6  
66666 Irgendwo in PM

**DER LANDRAT**  
Dezernat - Soziales, Arbeit und  
Migration  
Fachdienst - Soziale Leistungen

Postanschrift:  
Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Ihr Kontakt beim Landkreis:  
Sachbearbeiter: Frau Brähmig

Besucheradresse:  
Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig  
Zimmer: 126  
Telefon: 033841 - 91  
E-Mail: asyl@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen **1234A5678**  
Ihr Zeichen  
Datum **29.05.2026**

**Bescheid über den teilweisen Aufhebung und Änderung von Leistungen nach  
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB  
X)**

für:  
Ali Muhammad 01.01.1990

Sehr geehrter Herr Ali ,

1. meinen Bescheid vom 20.02.2025, geändert am 09.01.2026, hebe ich mit Wirkung vom  
01.07.2026 hinsichtlich des Zahlweges teilweise auf.

2. Ab dem 01.07.2026 werden Ihre Leistungen mittels **Bezahlkarte** zur Verfügung gestellt.

**Begründung**

Zu 1.)  
Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt  
grundsätzlich zurückgenommen werden. Dabei ist jedoch das schutzwürdige Vertrauen der  
Begünstigten zu berücksichtigen.

Vorliegend betrifft die Rechtswidrigkeit ausschließlich den Zahlweg der Leistung und nicht  
den Leistungsanspruch dem Grunde oder der Höhe nach.

Ein schutzwürdiges Vertrauen im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 SGB X ist daher nicht gegeben.  
Die Regelung über den Zahlweg stellt keinen rechtlich erheblichen Vorteil (keine materielle  
Begünstigung) dar, sondern betrifft lediglich die technische Abwicklung der  
Leistungsauszahlung.

Sie können daher kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bilden, dass die Auszahlung  
dauerhaft über den fehlerhaft bestimmten Zahlweg erfolgt.

Da kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, ist die Rücknahme des rechtswidrigen  
Verwaltungsaktes zulässig. Die Rücknahme erfolgt gemäß § 45 Abs. 1 SGB X mit Wirkung für  
die Zukunft

Der Zahlweg wird ab dem 01.07.2026 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben korrigiert.

Demnach waren die Bescheide mit Wirkung für die Zukunft teilweise aufzuheben und  
abzuändern § 45 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB X).

Die übrigen Inhalte des Bescheides 20.02.2025, geändert am 09.01.2026 behalten ihre  
Wirkung.

Zu 2.)  
Im Rahmen der Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung nach § 3 Abs. 2 und 3  
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde das der Behörde eingeräumte Ermessen  
pflichtgemäß ausgeübt.

Nach § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als  
Geldleistungen, Sachleistungen oder in Form unbarer Abrechnungen, insbesondere mittels  
Bezahlkarte, erbracht werden.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat der Rahmenvereinbarung des Landes Brandenburgs  
zur Einführung einer Bezahlkarte („SocialCard“) vom 18.10.2024 zugestimmt.

Unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles wurde geprüft, ob bei Ihnen besondere  
Gründe vorliegen, die eine abweichende Leistungsgewährung erforderlich machen.

In meinem Schreiben vom 13.03.2026 wurden Sie von mir aufgefordert sich zu oben  
genannter Änderung zu äußern. Von dieser Gelegenheit haben Sie mit Schreiben vom  
Gebrauch gemacht.

**Ermessensausübung**

Die Prüfung hat ergeben, dass keine atypischen Umstände vorliegen, die eine  
Ermessensreduzierung auf Null in Richtung einer Geldleistungsgewährung begründen  
würden.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG werden in  
Form der Bezahlkarte („SocialCard“) gewährt.

**Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines  
Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch  
einzulegen beim: Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad  
Belzig.  
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, ist  
dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.  
Wenn der Widerspruch elektronisch eingelegt werden soll, muss er den Voraussetzungen des  
§ 36 a SGB I entsprechen. Ein Widerspruch, der über das besondere elektronische  
Behördenpostfach (beBpO) eingelegt werden soll, wäre an den „Landkreis Potsdam-  
Mittelmark“ zu richten.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
  
Brähmig